Landratsamt Ebersberg 44/863-2 Zorneding 2/IX Bd. II

## Verordnung

des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Zorneding, Vaterstetten und Oberpframmern (Lkr. Ebersberg) sowie in der Gemeinde Grasbrunn (Lkr. München) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Baldham vom 28.02.2002.

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBI I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBI Nr. 21/94, S. 822), zuletzt geändert durch § 6 des Bayer. UPV-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (BayUVPRLUG) vom 27.12.99 (GVBI S. 532), folgende

Verordnung

§ 1

# Aligemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Baldham wird in den Gemeinden Zorneding, Vaterstetten, Oberpframmem (Lkr. Ebersberg) und Grasbrunn (Lkr. München) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

## Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

1 Fassungsbereich (Zone I)

1 engeren Schutzzone (Zone II)

1 weiteren Schutzzone (Zone III A)

1 weiteren Schutzzone (Zone III B)

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg und in den Gemeinden Zorneding, Vaterstetten, Grasbrunn und in der VG Glonn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone III A sind, soweit erforderlich, in der Natur in geelgneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen sowie Gebote im Trinkwasserschutzgebiet

# (1) Es sind

		Salaran Sanuzzine	Panik da welteren Schnyzone
	SILINESZINISZICZENCIE		
enispricht zone	STEEL STREET		
bei landwirtschaftlichen, forstwirtsch	haftlichen und gärtnerischen Ni	ntziniken	
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festrust		verbolen	verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stickstoffdüngern	Aetpoted	t -: Gan des Deinessensonlouge	echte Düngung gemäß den gesetzlichen Vor- en ohne unmittelbar folgendem Zwischen-
		verboten auf Dauergrünland vom 1.11.     ausgenommen Festmist     verboten auf Ackerland vom 1.10. bis     ausgenommen Festmist-	
Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten	
1.4 befestigte Dungstätten zu er richten oder zu erweitern 1	<u>;</u>	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Ab- fülken von Jauche, Gülke oder Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>		verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Be- hältern, die eine Leckageerkennung zu- lassen. Die Dichtbeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetnebnahmen sichzuweisen und regelmäßig, mid. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu übennüfen.
1.6 Lagem von Wirtschafts- oder Mineraldunger auf unbefestig-		verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt, ausgenommen Lagerung von Nefreien Düngeru bis zu zwei Wochen
ten Flächeit  1.7 ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern		verboten	verbolen, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen		verboten	verboten, außer Gärfutterbereitung in kleinen. Einheiten (< 5 m²) mit einer dichten allseitigen Umwicklung (z.B. Rundbalkensilage) ohne Gärsäfterwartung
1.9 Stallungen zu errichten oder		yerbotca	verboten, ausgenommen entsprechend den Maßgaben in der Anlage
zu erweitern <sup>1</sup> 1.10 Freilandüerhaltung (s. Anlage)		verboten.	- verboten, sofem nicht die Emährung der, Tiere im wesendichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
			- verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
	<u> </u>	verboten	-
1:11 Beweidung 1:12 Anwendung von Pflauzen- schutzmitteln	verbolen	- verbolen, sofern nicht neben den Vo	rschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die en e den Wirkstoff Terbutylazin enthalten
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung		verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		verboten	nutzbaren Feldkapazität (nFk) überschreitet

<sup>1</sup>Es wird auf die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS)" hingewiesen, die im Anhang 5 nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält.

	sinchassingsbereich	andoningien Schillzones 1. Finder weiter	nSchutz/oner
entspricht/one a second			
1,15 Naßkonservierung von			verboten, ausge- nommen Beregnung
Rundholz	•	verboten	yon unbehandeltem
		101000	Holz bis zu 3000
·	•		Festmetern und von unbehandeltern entrin-
•			detem Holz bis zu
	•		10000 Festmetern
	·		
1.16 Gartenbaubetnebe oder Kleingartenanlagen zu er-	•	verboten ,	<del></del> .
richten oder zu erweitern	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	<u>*</u>
1.17 besondere Nutzungen neu			
anzulegen oder zu erweitern		verboten	·
(s. Anlage)			· · ·
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä-	verboten	verbolen, ausgenommen Unterhaltungsmaßna	hmen
ben zu errichten oder zu			;
āndem	- :	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	<del> </del>
1.19 ganzjährige Bodenbedeckung	_		
durch Zwischen- oder	***	Eine wegen der nachfolgenden Fruchtarf unvermeidbare Winterfu	rche darf erst ab dem
Hauptfrucht	• • •	.1.11. erfolgen.	, <b>i</b>
		l ' ',	·
·	<u> </u>	Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.3. eingearbeitet werden.	chlaofläche 5000 m²
1.20 Kahlschlag oder eine in der	verboten	noon and author interested:	•
Wirkung gleichkommende		ausgenommen sind forstwirtschaftliche ausgenommen sind forst	twirtschaftliche Maß-
Maßnahme		Maßnahmen bei Kalamitäten, sofern nahmen bei Kalamitater	n, sofem vorherige muständigen Kraisver
;	•	Mationamen eet Katsiniadet, sold in vorherige Anzeige bei der jeweils 'Anzeige bei der jeweils 'Anzeige bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolg waltungsbehörde erfolg	SUSTAINING IN VICINACIA
		zuständigen Kreisverwaltungsbehörde waltungsbehörde erfolg erfolgt ist	,
	<del></del>	verboten .	
1.21 Rodung			
1.22 Begründung von Wald zu standortgerochtem Wald	`	geboten	•
(s. Anlage)	·		
		- 2 Lie 6 compatit	
2. bei sonstigen Bodennutzungen	(soweit nicht unter den N	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im	verboten, wenn die
2.1 Aufschlüsse oder Verände	•	Rahmen der ordnungsgermißen land- und forstwirt-	Schutzfunktion der
rungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser		schaftlichen Nutzung	Deckschichten hier- durch wesentlich
nicht aufgedeckt wird, insbe-	verboten		gemindert wird
sondere Fischteiche, Kies-,	•		,
Sand- und Tongruben, Stein-	;		
brüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	: '		J
2.2 Wiederverfüllung von		verboten	*
Erdaufschlüssen		<u> </u>	
	landan Staffan		
3. bei Umgang mit wassergefährd	enocu ototicu		
3.1 Rohrleitungsanlagen zum	1		
Befördern wassergefähr- dender Stöffe im Sinne des	ļ' ·	verboten	•
§ 19 a WHG zu errichten oder			
zu erweitern			verböten, ausgenom-
3.2 Anlagen nach § 19 g	l		men Anlagen
WHG zum Herstellen, Be- handeln oder Verwenden		:	- bis 1000 m² bzw.
yon wassergefährdenden	,		t für Stoffe der
Stoffen zu errichten oder		verboten	Wassergefährdungs-
zu erweitem (s. Anlage)		10101011	klasse (WGK) I
	1		- bis 10 m² bzw. t
l	1.		für Stoffe der
1	l'	•	WGK 2
l			
			- bis 0,1 m² bzw. t
			für Stoffe der WGK 3
			1000
			and the second s
A share made a construction of the same of			

	ini Passing Gereich anderengerein Schutzzonea.	anderweitzenSchulzzone
entspircht/Anteresses Asses	ammerson societate participation of	
3 3 Anlacen nach § 19 g WHG zum		verboten, ausgenom- men Anlagen im verboten, ausgenom- men Anlagen im
Lagem, Abfüllen oder Urischla-		üblichen Rahmen von
gen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu er-,		Haushalt und Land bis 1000 m² bzw. wirtschaft t für Stoffe der
weitern (s. Anlage)		wirtschaft t für Stoffe der Wassergefährdungs-
		bis 201 für Sjoffe der klasse (WGK) 1
	verboten	Wassergefährdungs- klässe 3 - bis 10 m² bzw. t
• .		(bis 50 1 bei Aköl) für Stoffe der
		WGK 2
		- bis 10,000 l für Stol- fe bis Wassergefahr - bis 0,1 m³ bzw. t
		dungsklasse 2 für Stoffe der
•		WGK 3 (bis 220 1 für Altōl)
	·	verboten, ausgenommen kurzmistige Lagerung
3.4 Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen nach § 19 g		von Stoffen his Wassergefährdungsklasse 2 in
Ahs, 5 WHG, such Pflanzen-	verboten	zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
schutzmitteln, außerhalb von		Lifem, Bereit Dicharat Konadarioa ist
Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)		·
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur
bergbauliche Rückstände zu	verboten	regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	<u> </u>	
3.6 Betrieb von kerntechnischen	yerboten	
Anlagen im Sinne des Atom- gesetzes	70100102	
3.7 Genehmigungsoflichtiger Um-		
gang mit radioaktiven Stoffen	verboten	
im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzver-		
ordnung		
4. bei Abwasserbeseitigung und	Abwasseranlagen	<u> </u>
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen		•
zu errichten oder zu erweitern	verboten	
42 Regen- u. Mischwasserentla-		
		I
stungsbauwerke zu errichten	verboten	
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge-
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern 4.3 Trockenaborte zu errichten	verboten.	nonumen vorüber-
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		nonunen vorüber- gehend und mit
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern 4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		nonumen vorüber-
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern 4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern 4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten.	nonunen vorüber- gehend und mit
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser	verboten.	nonunen vorüber- gehend und mit
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und	verboten.	nonunen vorüber- gehend und mit
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser	verboten. verboten	nonunen vorüber- gehend und mit
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einscht. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenan- lägen) zu errichten oder zu er- weitern	verboten. verboten	nonunen vorüber- gehend ubd mit dichtem Behälter
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kuhlwasser und Wasser aus Wärmepumpenan- lägen) zu errichten oder zu er- weitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder	verboten. verboten	nonunen vorüber- gehend und mit dichtem Behälter  - verboten, ausge- nommen zur Vet-
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenan- lägen) zu errichten oder zu er- weitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dach- flächen abfließenden Wassers	verboten. verboten	nonunen vorüber- gehend und mit dichtem Behälter  - verboten, ausge- nommen zur Ver- sickerung über die
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenan- lägen) zu errichten oder zu er- weitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dach-	verboten.  verboten  verboten	nonunen vorüber- gehend und mit dichtem Behälter  - verboten, ausge- nommen zur Vet-
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenan- lägen) zu errichten oder zu er- weitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dach- flächen abfließenden Wassers	verboten. verboten	nongnen vorübergehend ubd mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Versickenung über die bekelte Bodenzone, verboten für ge-
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenan- lägen) zu errichten oder zu er- weitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dach- flächen abfließenden Wassers	verboten.  verboten  verboten	nongnen vorübergehend ubd mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone, - verboten für gewerbliche Anlagen
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenan- lägen) zu errichten oder zu er- weitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dach- flächen abfließenden Wassers	verboten.  verboten  verboten	nongnen vorübergehend ubd mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Versickenung über die belebte Bodenzone, - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einsehl, Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlägen) zu errichten oder zu erweitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten.  verboten  verboten	nongnen vorübergehend ubd mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die bekehte Bodenzone, verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kuhlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlägen) zu errichten oder zu erweitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  4.7 Anlagen zum Durchkeiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten.  verboten  verboten	nonmen vorübergehend und mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone, - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer  verboten, ausgenommen Entwässerungs-anlagen deren Dichtleit vor Inbetriebnahme durch
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten.  verboten  verboten	nonunen vorübergehend und mit dichtem Behälter  - verboten, ausgemommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone, verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer  verboten, ausgenommen Entwässerungs anlagen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kuhlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlägen) zu errichten oder zu erweitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  4.7 Anlagen zum Durchkeiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten.  verboten  verboten	nonmen vorübergehend und mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone, - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer verboten, ausgenommen Entwässerungs-anlagen deren Dichteit vor Inbetriebnahme durch Deutsche nachserwiesen und wiederkehrend
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  4.7 Anlagen zum Durchkeiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern  5. bei Verkehrswegebau, Plätzer	verboten  verboten  verboten  verboten  verboten	nongnen vorübergehend ubd mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die bekehte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer  verboten, ausgenommen Entwässerungs-anlagen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlägen) zu errichten oder zu erweitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfliebenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern  5. bei Verkehrswegebau, Plätzer  5.1 Straßen, Wege und sonstige	verboten  verboten  verboten  verboten  verboten  verboten  verboten	nonmen vorübergehend ubd mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone, verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer  verboten, ausgenommen Entwässerungs anlagen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird  verboten, sofern sicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen im Wasservewinnungsgebie-
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kuhlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlägen) zu errichten oder zu erweitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  4.7 Anlagen zum Durchkeiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern  5. bei Verkehrswegebau, Plätzer 5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten	verboten  verboten  verboten  verboten  verboten  verboten  verboten, ausgenommen öffent, Feld- u. Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümer-	nonunen vorübergehend und mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone, verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer  verboten, ausgenommen Entwässerungs anlagen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird  verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWae), eineeführt mit IMBek v. 28.05.8
stungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  4.3 Trockenaberte zu errichten oder zu erweitern  4.4 Ausbringen von Abwasser 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlägen) zu errichten oder zu erweitern  4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfliebenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern  5. bei Verkehrswegebau, Plätzer  5.1 Straßen, Wege und sonstige	verboten.  verboten  verboten  verboten  verboten  verboten  mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau  verboten, ausgenommen öffent. Feld- u. Waldwege, beschränkt-	nonunen vorübergehend und mit dichtem Behälter  - verboten, ausgenommen zur Vetsickerung über die belebte Bodenzone, verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer  verboten, ausgenommen Entwässerungs-anlagen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird  verboten, sofern aicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wasserwewinnungsgebie-

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		am degrageren sehutz		eran Scholzzone s. Se
	e in Edssungsbeteiche			
ereprentzone		verboten		verboten bei
5.2 Eisenbahnanlagen zu er- richten oder zu erweitern	·			Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisen-			•	
bahn- u. Wasserbau wasser- gefährdende auswasch- oder			• • •	
auslaughare Materialien (z.B.	•	verb	oten .	·
Schlacke, Bauschutt, Teer,	· .			•
Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden			Lau-Nister ohne Abu	asserentsorgung über eine
5.4 Bade- und Zelulätze einzu-	ve	rboten .	dichte Sammelenty	isserung unter Beachtung
richten oder zu erweitern; . Camping aller Art	<u> </u>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	von Nr. 4.7 - verboten ohne Ab	um iconsultarana
5.5 Sportanlagen zu errichten			über eine dichte Sa	immelentwässerung unter
oder zu erweitem	v e	rboten	Reachning you No	.4.7
·	' '	•	<ul> <li>verboten für ion Motorsportanlager</li> </ul>	taubenschießanlagen und
	<u> </u>		verbolen für Grof	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	ĺ		veranstaltungen außerhalb von	·
	v c	erboten	Sportanlagen	
		•	- verboten für	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Motorsport	., .
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	_	. verboten	<u> </u>	
5 8 Fluoriatze einschl. Sicherheits-		<del></del>	•	, , ,
flächen, Notahwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungs-	•	verb	oten:	
plätze zu errichten oder zu er-	•	•		•
weitern	· yerboten	<u> </u>	· yerboten,	
5.9 Militärische Übungen durch- zuführen	(Croston	ausgenomme	n das Durchfalwen auf klassifiz	ierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen,	verh	oten ·	·	
Baustofflager zu errichten oder zu erweitern				
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnel-		Aetr	ooten · · · <u> </u>	
bauten 5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	٠	verboten,	· · ·
<u> </u>		ausgenommen bis zu 1 m Tie	fe im Rahmen von Bodenunten	Genongen
5.13 Anwendung v. Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland-				
flächen ohne landwirtschaft-		yert	oten .	
liche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, sowie	٠.			•
zur Unterhaltung von Ver-	,			
kehrswegen	<del></del>	verboten, wenn nicht die zeit	t- und bedarfsgerechte Düngun	g nachprüfbar
5.14 Düngen mit nineralischen Stickstoffdungern	verboten	dokumentiert wird		•
(ohne Nr.1.2)	<u> </u>	verbote	n' wie Nr. 1.14	
5.15 Beregnung	<u> </u>		,	
6. bei baulichen Anlagen allgeme	ein		yerboten,	verboten,
6.1 Bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	• • •		sofern Abwasser nicht in eine	sofern Abwasser nicht in eine
Heliten oner vact mettern			dichte Sammelent- wässerung eingeleitet wird	dichte Sammelent- wässerung eingeleitet wird
	1		unter Beachtung von	unter Beachtung von
			Nr. 4.7	Nr. 4.7
	verb	oten	verboten,	verboten,
	1	<i>'</i>	sofern Gründungssohle tiefer	sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasser-
			als 2 m • über dem höchsten Grund-	stand liegt
	1		wasserstand liegt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
6.2 Ausweisung neuer Bauge-		verboten	•	
biete im Rahmen der Bau- leitplanung		, 40100104	<u> </u>	<u> </u>
7. Betreten	verboten			* -
the state of the s			•	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nm. 6.1. und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

### §-4

## Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg und das Landratsamt München können für das jeweilige Kreisgebiet von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs können das Landratsamt Ebersberg und das Landratsamt München für das jeweilige Kreisgebiet vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5**

# Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg und des Landratsamtes München (für das jeweilige Kreisgebiet) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändem.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

# Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7

### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben femer die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg zu dulden.

#### § 8

# Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

# Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Landratsamt Ebersberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 31.05.1985, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 11, über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Baldham außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg Ebersberg, den 28.02.2002

Vollhardt, Landrat

# Anlage: Hinweise und Begriffsbestimmungen

### zu Nr. 1.9

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur j\u00e4hrlichen Dichtheitspr\u00fcfung von G\u00fclle- bzw. Jauchekan\u00e4len ist eine Leckageerkennung f\u00fcr die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.
- Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton B 25 wu) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedem, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.
- Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

## zu Nr. 1.10

"Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder salsonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

## zu Nr. 1.17

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Ostbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
  - Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Im Umfang der bereits im Schutzgebiet bestehenden Flächen mit "besonderen Nutzungen" ist das Wiederanlegen derselben erlaubt.

### zu Nr. 1.22

Begründung von Wald ist die Erneuerung von Waldbeständen durch Natur- oder Kunstverjüngung (Saat oder Pflanzung) nach Erreichen der Hiebsreife oder nach Schädigung der vorangegangenen Waldgeneration.

## zu Nrn. 3.2 und 3.3

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS)" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Hamstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare)	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin
(unlegierte Grundöle)	PSM: Atrazin, Simazin, Terbuthylazin, Benta- zon, Ethephon	



